

Pensionsfonds – Wachstumschance mit neuen Geschäftsmodellen

Von Folko Stamm

Der Pensionsfonds hat mit der Zulassung nicht-versicherungsförmiger Pensionspläne als Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an Attraktivität gewonnen. Hinsichtlich der Produktgestaltung sind innovative Ideen gefragt.

Der Pensionsfonds war bei seiner Einführung im Jahre 2002 zunächst auf versicherungsförmige Produkte beschränkt. Das Manko hierbei: Ein nicht unerheblicher Liquiditätsabfluss, den eine Übertragung der Pensionsrückstellungen auf ein derartiges Produktmodell nach sich zieht. Erst mit der 7. VAG-Novelle im Jahr 2006 wurde dann auch für die Pensionsfonds in Deutschland das Geschäft mit nicht-versicherungsförmigen Pensionsplänen zugelassen. Das seither gestiegene Beitragsvolumen zeigt, dass der Pensionsfonds dadurch attraktiver geworden ist.

Unterschiedliche Rechnungsgrundlagen

Während Pensionsfonds im versicherungsförmigen Geschäft ausschließlich den Höchstrechnungszins aus dem Lebensversicherungsgeschäft von derzeit 2,25 Prozent ansetzen können, ist im nicht-versicherungsförmigen Geschäft eine eigenmächtige, aber vorsichtige Wahl des Rechnungszinses zulässig.¹ Zusätzlich dürfen die weiteren Rechnungsgrundlagen auf Basis eines besten Schätzwertes unter Berücksichtigung der Vertragsgewährung und künftiger Veränderungen abgeleitet werden. Das bedeutet, dass für die biometrischen Rechnungsgrundlagen eine geringere Sicherheitsmarge angesetzt und zur Bewertung z.B. die Heubeck-Tafeln herangezogen werden können. Die gewählten Rechnungsgrundlagen beinhalten keine Garantien und können bei einer nachhaltigen Veränderung des Marktes oder der Biometrie während der Vertragslaufzeit angepasst werden – ein Vorteil gegenüber versicherungsförmigem Pensionsfondsgeschäft.

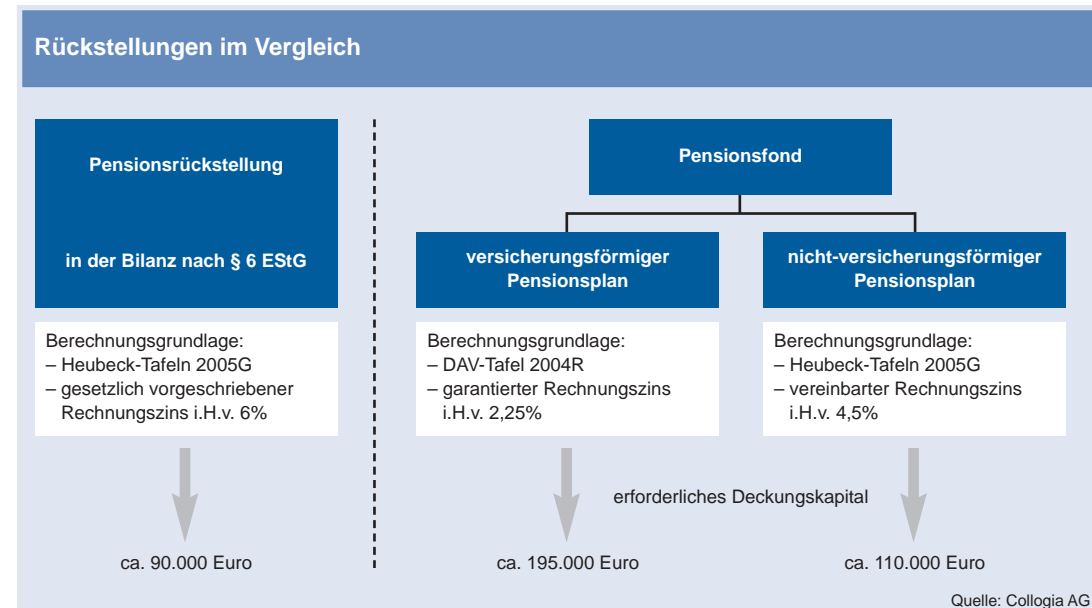
Die aus der 7. VAG-Novelle resultierende Höhe der Bewertung bei verschiedenen Rechnungsgrundlagen veranschaulicht die nachfolgende Grafik am Beispiel eines 60-jährigen männlichen, ausgeschiedenen Anwärters mit einer unverfallbaren Altersrentenanwartschaft in Höhe von 1.000 Euro monatlich.

Das Beispiel zeigt, dass eine Übertragung auf den Pensionsfonds im Rahmen eines versicherungsförmigen Pensionsplans wenig reizvoll erscheint.

Bei der Verwendung nicht-versicherungsförmiger Pensionspläne liegt das zugehörige Deckungskapital erheblich näher an der Pensionsrückstellung



Folko Stamm, Aktuar DAV,
Projektleiter Pensionsfonds
und Versicherungstechnik
Collogia AG



gemäß § 6a EStG. Hinzu kommt ein steuerlicher Anreiz im Falle einer Übertragung. Die Differenz zwischen dem an den Pensionsfonds zu zahlenden Einmalbeitrag und der § 6a-Rückstellung kann steuerwirksam verbucht werden, sofern sie über 10 Jahre verteilt wird.² Allerdings besteht für den Arbeitgeber beim nicht-versicherungsförmigen Pensionsplan aus zwei Gründen das Risiko einer Unterdeckung:

1. Der Bestand entwickelt sich hinsichtlich der tatsächlich zu beobachtenden Biometrie signifikant „schlechter“ als kalkulatorisch berücksichtigt.
2. Die eingesetzten Vermögenswerte reichen aufgrund ihres gefallen Marktwerthes nicht mehr zur Deckung der Versorgungszusagen aus.

In beiden Fällen ist der Arbeitgeber zur Nachschusszahlung verpflichtet, sobald die Mindestdeckung des Bestandes unterschritten wird. Der Grad der Mindestdeckung hängt folglich davon ab, wie sich ein Bestand aus Zusagen in der Anwartschaftsphase und Zusagen in der Rentenbezugsphase zusammensetzt. Eine einzelne Leistungszusage muss spätestens mit Eintritt in die Leistungsphase vollständig ausfinanziert werden. Eine anwartschaftliche Zusage hingegen kann durch Schwankungen des Kapitalmarktes zeitweilig unterdeckt sein, ohne dass eine Nachschusszahlung des Arbeitgebers notwendig wird. Der Arbeitgeber ist also in der Pflicht ein Versorgungskapital zu stellen, das die leistungspflichtigen Zusagen vollständig deckt. Nach der 9. VAG-Novelle³ sind aber Unterdeckungen von bis zu 10 Prozent tolerierbar, sofern ein Sanierungsplan besteht. Um einem Sanierungsplan aus dem Wege zu gehen, vereinbaren Arbeitgeber und Pensionsfonds häufig eine Regelung, die einen höheren Deckungsgrad vorschreibt.

Besteht ein von der BaFin genehmigter Sanierungsplan und der Arbeitgeber kommt den hieraus entstehenden Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht nach, muss der Pensionsfonds, die Zusagen mit dem vorhandenen Versorgungskapital in einen versicherungsförmigen Pensionsplan überführen. Das entbindet den Arbeitgeber jedoch nicht von seinen Pflichten. Die mit der Überführung auf das versicherungsförmige Geschäftsmodell entstehende Lücke zwischen der vom Arbeitgeber zugesagten und vom Pensionsfonds gedeckten Leistung muss der Arbeitgeber schließen. Hinzu kommt, dass eine einmal erfolgte Überführung in einen versicherungsförmigen Pensionsplan unumkehrbar ist.

Kollektiver Risikoausgleich

Bei einer Übertragung kleiner Bestände auf einen Pensionsfonds besteht für den Arbeitgeber ein erhöhtes Risiko, in die Nachschusspflicht zu geraten. Abhilfe schaffen Produktlösungen, die einen kollektiven Risikoausgleich beinhalten. Unternehmensübergreifend organisiert, ermöglichen diese Kollektive auch Arbeitgebern mit kleinen Beständen eine Übertragung auf den Pensionsfonds. Ziel ist es, über ein großes Gesamtkollektiv, das Risiko der Schwankungen des Ausgangs besser ausgleichen zu können. Vom Kollektiv getragen werden ausschließlich die biometrischen Risiken eines jeden einzelnen Arbeitgebers. Eine über die Kalkulationsgrundlagen hinausgehende Langlebigkeit bei einem Arbeitgeber führt letztlich zu einer Nachschusspflicht für alle Arbeitgeber. Nicht durch das Kollektiv getragen werden Nachschussverpflichtungen, die aus nicht-biometrischen Risiken entstehen. Hierzu zählt beispielsweise eine Rentenanpassung eines Arbeitgebers gemäß §16 Betriebsrentengesetz. Beim kollektiven Risikoausgleich müssen mögliche Nachschussverpflichtungen auf die einzelnen Mitglieder des Kollektivs verteilt werden. Dabei spielen folgende Kriterien eine Rolle:

- Der Aktivwert jedes einzelnen Teilbestandes des Gesamtkollektivs, d.h. das jeweils tatsächlich vorhandene Versorgungskapital
- Der Passivwert dieser Bestände, d.h. der mit aktuellen Rechnungsgrundlagen berechnete zur vollständigen Deckung notwendige Kapitalbedarf
- Der Bedeckungsgrad, d.h. das Verhältnis von Aktiv- zu Passivwert
- Die Altersstruktur des jeweiligen Teilbestandes

Ein möglichst „gerechter“ Verteilungsschlüssel sollte mehrere der genannten Kriterien berücksichtigen. Bedeckungsgrad und Altersstruktur der einzelnen Teilbestände des Gesamtkollektivs sind für eine verursachungsgerechte Verteilung auf jeden Fall relevant.

Der Risikoausgleich funktioniert letztlich nur bei Kollektiven mit einer entsprechenden Größe. Aus diesem Grunde kann es bei anfänglich kleinen Kollektiven sinnvoll sein, biometrische Risiken auf Rückversicherer auszulagern, und dadurch mögliche Nachschusspflichten zu minimieren.

Anforderungen an ein Verwaltungssystem

Versicherungsförmige und nicht-versicherungsförmige Pensionspläne sowie neuartige Produktgestaltungsmöglichkeiten stellen besondere Anforderungen auch an die Verwaltungssysteme der Pensionsfonds. Die klassischen, aus der Lebensversicherung adaptierten, Systeme unterstützen die neuen Prozesse nicht oder nur unvollständig. Die einzelvertragliche Sichtweise dieser Systeme reicht im Allgemeinen nicht aus, um insbesondere den Anforderungen eines Risikoausgleichs gerecht zu werden.

Eine adäquate Verwaltungslösung sollte zur Abbildung eines nicht-versicherungsförmigen Pensionsfondsgeschäfts deshalb folgende Leistungen bereitstellen:

- Ein spezifisches, von der klassischen Lebensversicherung abweichendes, Datenmodell
- Eine kollektive Fortschreibung des Gesamtbestandes zur Ermittlung und verursachungsgerechten Verteilung des Risikoausgleichs
- Einen regelmäßigen Aktiv-/Passivabgleich zur Bestimmung der Bedeckungsgrade und zur Ermittlung von eventuell anfallenden Nachschusszahlungen
- Einen regelmäßigen Datenaustausch mit der Kapitalanlagegesellschaft zur Abbildung von Umschichtungen innerhalb von Teilbeständen
- Eine separate Betrachtung von Arbeitgeber-Teilbeständen innerhalb des Gesamtkollektivs
- Eine Prozessunterstützung bei der Umstellung eines Teilbestandes auf das versicherungsförmige Modell
- Eine Verwaltungslösung für Sanierungspläne
- Eine Übernahme von neuen Kleinbeständen, bestehend aus Aktiven und Rentnern, in ein bereits laufendes Kollektiv mit Risikoausgleich

Zusammenfassung:

Nicht-versicherungsförmige Pensionspläne lassen sich erfolgreich betreiben, wenn das Risiko möglicher Nachschusspflichten durch den Arbeitgeber minimiert wird. Die Höhe der Nachschusszahlungen lässt sich durch den kollektiven Risikoausgleich abfedern und macht den Durchführungsweg auch für kleinere Arbeitgeber interessant. Neben der Produktgestaltung ist eine leistungsstarke Verwaltungsplattform, die den Anforderungen der nicht-versicherungsförmigen Pensionspläne gerecht wird, sinnvoll. Die veränderten rechtlichen⁴ und produktseitigen Rahmenbedingungen bilden für den Pensionsfonds einen guten Nährboden auf dem ein weiteres Wachstum des Durchführungsweges gelingen kann. ■

1 nach § 1 Abs. 7 Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung (PFDeckRV)

2 § 3 Nr. 66 EStG

3 § 115 Abs. 2b VAG

4 hierzu zählen auch das BilMoG sowie ein ermäßigter PSVaG-Beitragsansatz